

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/9/15 2009/06/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

19/05 Menschenrechte

25/02 Strafvollzug

Norm

MRK Art8;

StVG §93 Abs2;

StVG §98;

VwRallg;

1. StVG § 93 heute
2. StVG § 93 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
3. StVG § 93 gültig von 01.01.1970 bis 31.12.1993

1. StVG § 98 heute
2. StVG § 98 gültig ab 01.01.1970

Rechtssatz

Ein Anspruch auf vorübergehende Überstellung in eine andere JA (hier: Leoben) zur Durchführung eines vom Strafgefangenen gewünschten Familienbesuches lässt sich aus den Bestimmungen des StVG (wie insbesondere aus § 93 Abs. 2 oder aus § 98 StVG, auf die sich der Strafgefangene berufen hatte) nicht ableiten. § 93 Abs. 2 StVG betrifft die Räumlichkeiten in der JA selbst (hier: Graz-Karlau) in Verbindung mit den gegebenen organisatorischen Möglichkeiten, und vermittelt keinen Anspruch auf Schaffung solcher Räume (siehe das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2005, Zl. 2005/06/0034), und auch nicht auf Überstellung in eine JA mit solchen Räumen. Ein Anspruch auf vorübergehende Überstellung in eine andere JA (hier: Leoben) zur Durchführung eines vom Strafgefangenen gewünschten Familienbesuches lässt sich aus den Bestimmungen des StVG (wie insbesondere aus Paragraph 93, Absatz 2, oder aus Paragraph 98, StVG, auf die sich der Strafgefangene berufen hatte) nicht ableiten. Paragraph 93, Absatz 2, StVG betrifft die Räumlichkeiten in der JA selbst (hier: Graz-Karlau) in Verbindung mit den gegebenen organisatorischen Möglichkeiten, und vermittelt keinen Anspruch auf Schaffung solcher Räume (siehe das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2005, Zl. 2005/06/0034), und auch nicht auf Überstellung in eine JA mit solchen Räumen.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009060132.X01

Im RIS seit

13.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at